

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Eckernförde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eckernförde. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger (Medien) sowie virtuelle Medien zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jede Person berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen und Medien zu entleihen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Benutzerinnen und Benutzer im erforderlichen Umfang elektronisch verarbeitet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen Benutzungsausweis. Für die Ausstellung des Benutzungsausweises muss ein gültiger Personalausweis oder eine amtliche Meldebestätigung vorgelegt werden. Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen ohne Personalausweis müssen entsprechende Unterlagen einer oder eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
- (2) Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum werden nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes bei der Anmeldung erfasst und bearbeitet.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer erkennt mit ihrer oder seiner Unterschrift bei der Anmeldung diese Benutzungs- und Gebührensatzung als verbindlich an. Die Satzung liegt in der Stadtbücherei aus und wird auf Verlangen ausgehändigt.

- (4) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Zur Vermeidung von Missbrauch ist der Verlust unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unter Vorlage eines amtlichen Nachweises mitzuteilen.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung, Leihverkehr

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien bis zu 21 Tagen ausgeliehen. Wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist auf Antrag unter Vorlage der Medien bis zu neun Wochen verlängert werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (2) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 4

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen zu unterlassen. Sie oder er haftet für den Verlust von Medien sowie für alle Schäden, die an den von ihr oder ihm entliehenen Medien entstehen.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beschädigung und der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden, die durch den Missbrauch ihres oder seines Benutzungsausweises eintreten.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin oder dem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten und Angaben in den von ihr oder ihm benutzten Medien entstehen.

§ 5 **Rückgabe**

- (1) Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Benutzungsfrist zurückzugeben.
- (2) Für Medien, die nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.

§ 6 **Benutzung der Internet-/EDV-Arbeitsplätze, Haftung**

- (1) Die Internet-/EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbücherei darf grundsätzlich nutzen, wer im Besitz eines gültigen Benutzungsausweises ist. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung einer oder eines Erziehungsberechtigten. Der Zugang zu den Internetplätzen wird durch das Büchereipersonal geregelt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen vorzunehmen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme aus dem Netz oder von mitgebrachten Datenträgern zu installieren und eigene Datenträger an den Geräten der Stadtbücherei zu nutzen.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, welche der Benutzerin oder dem Benutzer durch die Nutzung der Internet-/EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien oder Medienträgern entstehen.
- (4) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden.
- (5) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuches und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Inhalte gewaltverherrlichender, pornografischer und/oder rassistischer Art dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.
- (6) Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz der Stadtbücherei nicht abgewickelt werden. Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet. Eine kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.

- (7) Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten der Beseitigung von Schäden, welche durch die Benutzung an den Geräten und Medien entstehen, zu übernehmen.
- (8) Mit der Nutzung der Internet-/EDV-Plätze erklärt sich die Benutzerin oder der Benutzer mit diesen Benutzungs- und Haftungsregelungen einverstanden. Gleichzeitig stimmt sie oder er zu, dass die Stadtbücherei zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüchen ihre oder seine Datenschutzrechte, soweit sie sich auf die Nutzung der Internet-/EDV-Plätze beziehen, einschränken kann.

§ 7 **Hausordnung**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann das Hausrecht auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- (2) In den Räumen der Stadtbücherei haben sich alle Benutzerinnen und Benutzer so zu verhalten, dass der ungestörte Aufenthalt und das ruhige Arbeiten aller sichergestellt sind.
- (3) Das Rauchen ist in den Räumen der Stadtbücherei verboten, der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Taschen müssen in den dafür vorgesehenen Schränken oder Ablagen abgestellt werden.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorene Gegenstände.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Stadtbücherei ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Blindenführhunde.
- (7) Bei der Benutzung von Fotokopiergeräten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten, für eine Verletzung des Urheberrechts haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Gebühren für Entleihungen

a)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	
	◆ jährlich	16,00 EUR
	◆ halbjährlich	9,00 EUR
	◆ monatlich	3,00 EUR
b)	Familienkarten (zur Familie zählen alle direkten Angehörigen eines Haushalts)	
	◆ jährlich	24,00 EUR
c)	Kinder und Jugendliche, Schüler und Auszubildende, Studierende	frei
d)	Wehr- und Zivildienstleistende, Ableistende eines freiwilligen sozialen Jahres	50 % Ermäßigung
e)	Ferienleser mit Ostseecard	frei
f)	Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Eckernförde	50 % Ermäßigung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Gebührenermäßigung oder -befreiung nach den Buchstaben c) bis f) ist die Vorlage eines Nachweises.

(2) Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei.

(3) Die Jahresgebühr berechtigt zur Ausleihe in allen Büchereien, die von der Büchereizentrale Schleswig-Holstein verwaltet werden. Sofern die jeweilige Ausleihgebühr höher ist als die bezahlte, muss der Differenzbetrag sofort entrichtet werden.

- (4) **Versäumnisgebühren**
 Bei nicht termingerechter Rückgabe ist für jede Medieneinheit eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Sie beträgt für
- a) Erwachsene
- ◆ pro angefangene Woche ab Rückgabetermin 0,50 EUR
 - ◆ Versäumnisgebühr höchstens pro Vorgang 20,00 EUR
- b) Kinder und Jugendliche
- ◆ pro angefangene Woche ab Rückgabetermin 0,20 EUR
 - ◆ Versäumnisgebühr höchstens pro Vorgang 10,00 EUR
- (5) **Leihverkehrsgebühren**
- a) Beschaffung von Medien aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein 1,00 EUR (pro Medium)
- b) Beschaffung von Medien aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland 2,00 EUR (pro Medium)
- (6) **Vormerkungen einschließlich Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail)** 0,50 EUR
- (7) **Medienersatz**
 Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes, zu ersetzen.
- (8) **Ersatz eines Benutzungsausweises**
- ◆ Erwachsene und Jugendliche 2,00 EUR
 - ◆ Kinder (bis 13 Jahre) 1,00 EUR

§ 9

Schuldner, Fälligkeit der Gebühren

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren ist die Benutzerin oder der Benutzer. Die Gebühren entstehen mit Verwirklichung der in § 8 geregelten Gebührentatbestände. Sie werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Stadtbücherei zu zahlen. Versäumnisgebühren müssen demnach auch dann entrichtet werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn entstandene Gebühren nicht entrichtet oder überfällige Medien nicht zurückgegeben werden. Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer bleibt unberührt.

§ 11

Rechtsbehelf

- (1) Die oder der Gebührenpflichtige kann innerhalb eines Monats, nachdem ihr oder ihm die Gebühr bekanntgegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt Eckernförde erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann die oder der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 15. Dezember 2010

Stadt Eckernförde

(Sibbel)
Bürgermeister